

Sportplatzordnung FC 1931 Eddersheim e.V.
Sportgelände „An der Staustufe“
- nachfolgend Sportanlage genannt -
Mönchhofstraße, 65795 Hattersheim-Eddersheim

Vorbemerkung

Die Stadt ist Eigentümerin der Sportanlage und hat diese dem FC 1931 Eddersheim e.V. mit Nutzungsvertrag vom 12. Dezember 2016 zu eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Sportanlage befindet sich in der Gemarkung Eddersheim, Flur 10, Flurstück 82/2.

Die Stadt überträgt dem Fußballclub im Rahmen dieses Vertrages das Hausrecht.

Der Fußballclub verpflichtet sich, die Sportanlage einschließlich der Gebäude und der Nebeneinrichtungen nur für sportliche bzw. unmittelbar damit verbundene Zwecke im Rahmen seiner Vereinsarbeit zu nutzen und fachgerecht zu pflegen.

Der Fußballclub übernimmt im Rahmen der Bewirtschaftung der Sportanlage in eigener Zuständigkeit u.a. folgende Aufgaben:

- Überwachung der gesamten Sportanlage mit Gebäuden und Nebeneinrichtungen. Soweit durch bestehende Schäden Gefährdungen der Benutzer erkennbar sind, kann der Fußballclub eine Nutzung untersagen, dies gilt insbesondere bei Gefahr im Verzuge.
- Der Fußballclub trägt dafür Sorge, dass die Nutzung der Einrichtungen durch die zugelassenen Nutzer entsprechend einer Sportplatzordnung unter Beachtung eventuell bestehender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt.
- Die Benutzung der Sportanlage während des Wettspiels- und Trainingsbetriebes ist nur unter Anwesenheit einer Aufsichtsperson, die volljährig sein muss, erlaubt.
- Unter Freistellung der Stadt ist der Fußballclub der Betreiber der gesamten gepachteten Sportanlage und nimmt die daraus resultierende Betreiberverantwortung und Verkehrssicherungspflicht wahr. Dies gilt insbesondere für die Freiflächen und deren Bepflanzungen, Einbauten und Einfriedungen, sowie für die Gebäude und technischen Anlagen. Er verpflichtet sich, die sich aus dieser Betreiberverantwortung ergebenden notwendigen Prüfungen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Betriebs- und Verkehrssicherheit zu organisieren, durchzuführen und zu dokumentieren.
- Der Fußballclub übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf dem überlassenen Grundstück. Ihm obliegen in diesem Zusammenhang die Pflichten der Grundstückseigentümerin z.B. für Wegereinigung und Winterdienst auf der Vertragsfläche.
- Die Benutzung der Sportanlage, der dazugehörigen Anlagen und Geräte geschieht auf eigene Gefahr. Vor jeder Benutzung ist die Sportanlage, die dazugehörigen Anlagen und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen.
- Die jeweils verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- Der Fußballclub ist verpflichtet, Gefahren für die Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken.

Sportplatzordnung des FC 1931 Eddersheim e.V.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für sämtliche umfriedete Anlagen der oben benannten Sportanlage.

§ 2

Widmung

- 1.** Die Sportanlage dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und ggf. der Durchführung von Großveranstaltungen anderer Art mit regionalem Charakter.
- 2.** Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Anlagen der Sportanlage besteht nicht.
- 3.** Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung der Sportanlage richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3

Aufenthalt

- 1.** Auf der Sportanlage dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Sportanlage auf Verlangen der Polizei/Ordnungspolizei oder dem Kontroll- und Ordnungsdienst vorzuweisen.
- 2.** Zuschauer haben grundsätzlich freie Platzwahl. Sofern bei einzelnen Spielen oder Veranstaltungen anderweitige Regelungen gelten, ist dies dem Aushang zu entnehmen. Den Anweisungen des Ordnungsdienstes ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- 3.** Für den Aufenthalt auf der Sportanlage an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt Hattersheim am Main im Einvernehmen mit dem FC 1931 Eddersheim e.V. festgelegten Regelungen im Nutzungsvertrag vom 12. Dezember 2016.

§ 4

Eingangskontrolle

- 1.** Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Sportanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis zum Betreten des Sportplatzes unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- 2.** Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Einfluss anderer Mittel, die mit hoher Wahrscheinlichkeit vernunftgemäße Handlungen beeinträchtigen oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände wie Taschen oder Rucksäcke. Bei der Kontrolle (Abtasten des Körpers) ist Geschlechtertrennung notwendig.
- 3.** Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die dem Kontroll- und Ordnungsdienst ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten der Sportanlage zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein regionales Stadionverbot des HFV ausgesprochen wurde oder für die ein

bundesweites Stadionverbot für die Ligen der DFL und des DFB besteht. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5

Verhalten auf dem Sportplatz

1. Innerhalb der Sportanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei/Ordnungspolizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie über Beschallungsanlagen gesprochene Informationen Folge zu leisten.
3. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei/Ordnungspolizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze - ggf. in einem gesonderten Bereich einzunehmen.
4. Alle Auf- und Abgänge (Stufengänge) sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6

Verbote

1. Den Besuchern der Sportanlage ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikaler Materialien;
- b) Waffen (Schreckschuss, Reizstoff- und Signalwaffen, Schießkugelschreiber, Schlagringe, Elektroschockgeräte, Totschläger, Stahlruten, Würghölzer, Spring- und Fallmesser, Dolche, Butterflymesser, Wurfsterne, Teppichmesser) sowie Fahrradketten, Gürtel und Armbänder mit Dornnieten;
- c) Sachen, die als Wurfgeschosse Verwendung finden können (z.B. Batterien, Dosen);
- d) Reizstoffsprühgeräte (Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen);
- e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
- f) pyrotechnische Gegenstände: Bengalische Zylinderflamme, Starklichtfackel, Signalfackel, Rauchfackel, Raucherzeuger, Rauchkörper, Rauchpulver, Kanonenschläge, Böller, Wunderkerzen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und Pyrotechnische Munition wie: Signalmunition, Signalkörper;
- g) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
- h) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
- i) alkoholische Getränke aller Art;
- j) Tiere;
- k) Laser-Pointer.

2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a) rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern, zu verbreiten oder verbotene Symbole an der Kleidung oder verbotenes Schuhwerk zu tragen;
- b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;

- c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
- d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- e) ohne Erlaubnis der Stadt Hattersheim am Main oder des FC 1931 Eddersheim e.V. während einem Spiel oder einer Veranstaltung Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen, Sammlungen durchzuführen oder Film-/Videoaufnahmen mit einer Drohne (o.ä.) anzufertigen;
- f) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder den Sportplatz in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen zu verunreinigen.
- h) Hunde müssen an der Leine geführt werden. In Gebäuden und auf Sportflächen gilt Hundeverbot.
- i) Das Anbringen von Fahnen und Transparenten ist nur zulässig, wenn hierbei keine Werbeflächen überdeckt werden.

§ 7

Haftung

1. Das Betreten und Benutzen der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haften weder die Stadt Hattersheim Hattersheim noch der FC 1931 Eddersheim e.V.!
2. Unfälle oder Schäden sind dem FC 1931 Eddersheim e.V. unverzüglich zu melden.

§ 8

Zuwiderhandlungen

1. Wer den Vorschriften der § 3, 4, 5, 6 dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße von mindestens EUR 5,00 bis höchstens EUR 1.000,00 nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, BGB'. I S. 602) belegt werden.
Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
2. Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Sportplatzordnung verstoßen, ohne Entschädigung vom Sportplatz verwiesen und mit einem Sportplatzverbot belegt werden.
3. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
4. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

Hattersheim am Main, 2. März 2018

Günther Fuchs

1.Vorsitzender

Andre Erle

2. Vorsitzender